

Kopie



STADT BAMBERG
Ordnungsamt

STADT BAMBERG Postfach 11 03 23 96031 Bamberg

Frau
Petra Heller
Greiffenbergstr. 33

96052 Bamberg

Rathaus
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg

molaniegoetz@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

Sparkasse Bamberg
BLZ 770 500 00
Konto-Nr: 18

Aktenzeichen	Auskunft erteilt	Zi.-Nr.	Telefon (09 51)	Telefax	Datum
30-302	Frau Götz	236	87-1267	0951/87-1979	02.08.2004

**Vollzug des Unterbringungsgesetzes (UnterbrG);
sofortige vorläufige Unterbringung von Frau Petra Heller geb. 06.04.1963,
wohnhaft in Bamberg, Greiffenbergstr. 33**

In der bezeichneten Angelegenheit erlässt die Stadt Bamberg folgende

Anordnung:

0263066
0826
49660

Frau Petra Heller, geb. 06.04.1963, wohnhaft 96052 Bamberg,
Greiffenbergstr. 33,

wird gemäß Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Unterbringung psychisch
Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz -UnterbrG-) mit
sofortiger Wirkung in der Nervenklinik Bamberg vorläufig untergebracht.

2. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.
3. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

T 31

Gründe:

Das Landratsamt Bamberg - Abteilung Gesundheitswesen - hat in einem Gutachten vom 02.08.2004 festgestellt, dass Frau Petra Heller in ihrem Verhalten gestört und erheblich selbstgefährlich ist.

Nach Art. 10 Abs. 1 UnterbrG kann die Kreisverwaltungsbehörde die sofortige vorläufige Unterbringung anordnen und vollziehen, wenn dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach Art. 1 Abs. 1 gegeben sind und eine gerichtliche Entscheidung nach § 70 e Abs. 2 i. V. mit § 68 b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht mehr rechtzeitig ergehen kann.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben, da die Betroffene zu unbesonnenem Verhalten neigt und dadurch ihr Leben und ihre Gesundheit unmittelbar gefährdet.

Die vorläufige Unterbringung ist daher - auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - zwingend geboten, um einen drohenden Schaden zu verhindern. Unter den gegebenen Voraussetzungen kann eine gerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden.

Die Zuständigkeit der Stadt Bamberg zum Erlass dieser Anordnung beruht auf Art. 10 Abs. 1 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 UnterbrG.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

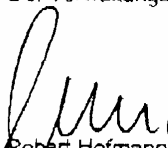
Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des Betroffenen zu bestimmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Anordnung kann beim Amtsgericht Bamberg - Vormundschaftsgericht-, Synagogenplatz 1, 96047 Bamberg, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zur Vornahme einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden. Der Antrag kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist gestellt werden. Er ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, dass durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

Der Verwaltungsrechtsweg ist ausgeschlossen.


Robert Hofmann
Amtmann

